

Satzung

des Ausbildungsförderungszentrum Friedland e. V.

in der geänderten Fassung vom 26.07.2016

§ 1 – Name und Sitz –

- (1) Der Verein trägt den Namen: Ausbildungsförderungszentrum Friedland e. V.
(AFZ Friedland e. V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in 17098 Friedland, Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen
(VRG-Nr. 276).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck –

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - die berufspädagogische, sozialpädagogische, beschäftigungs- und vermittlungschancenfördernde soziale Betreuung benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener,
 - die Förderung der Aus- und Fortbildung sowie die Wiedereingliederung junger und erwachsener Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt in besonderem Maße benachteiligt sind,
 - die soziale Integration, Betreuung, Bildung und Ausbildung von Ausländern und/oder Aussiedlern.
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung, Fürsorge, Bildung, Unterbringung sowie Betreuung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten und Flüchtlingen
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Ausbildungs- bzw. Bildungsstätten und sozialintegrierenden Einrichtungen wie ggf. Wohn-, Betreuungs-, Versorgungs-, Beratungs-, gemeinnützige (i.s.d. AO) Beschäftigungs- und sportlich-kulturellen Freizeitprojekten für die benachteiligte Klientel.



§ 3 – Selbstlosigkeit –

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft –

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist geborenes Vorstandsmitglied.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Erklärung soll schriftlich abgegeben werden.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend und/oder verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Berufungsgründe eingelegt werden.

§ 5 – Beiträge –

- (1) Die Mitglieder zahlen ggf. Beiträge nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 6 – Vorstand –

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und bis zu drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, das geschäftsführende sowie das stellvertretende geschäftsführende Vorstandsmitglied. Die Vorsitzenden, das geschäftsführende sowie das stellvertretende geschäftsführende Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsberechtigt.



- (3) Der Vorstand beruft ein geschäftsführendes und ein stellvertretendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dem berufenen geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu beachten ist jedoch § 7 (4) dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, § 9 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 – Mitgliederversammlung –

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören soll, um auch unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten zu können.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken ,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 € ,
 - e) Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist,
 - f) Auflösung des Vereins.

Über die Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt waren.



§ 8 – Beurkundung der Beschlüsse –

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Auflösung des Vereins –

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen. Ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen jeweils an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und an die Stadt Friedland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Friedland, 26.07.2016



Ausbildungsförderungszentrum
Friedland e. V.

An der Kleinbahn 13a
17098 Friedland
Telefon: 039601 20331
Fax: 039601 26304

